Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 11. Апрѣля 1862. № 40. Mittwoch, den 11 April 1862.

Gegenseitige Feuerassecuranzen.

(Fortsetzung.)

§. Die dargelegte Regel findet übrigens nur auf diejenigen Assecuranzen Anwendung, bei welchen die Assecuranzprämie jährlich pränumerando entrichtet wird. In den Fällen aber, wo die Zahlungen nach stattgehabten Feuerverlüsten geleistet werden, findet die Ausschließung von Vermögensgegenständen aus der Assecuranz nicht anders statt, als in Folge eigener darauf gerichteter Erklärung des Assecuraten, diese Erklärung erscheint jedoch nur dann zulässig, wenn, wie erwähnt worden, die auf den Assecuraten für die Verlüste der verflossenen Zeit fallende Quote berichtigt worden ist.

§. Arrendatoren oder Hauseinwohner können die von ihnen gepachteten oder geliehenen Gegenstände auf Grund der von ihnen mit den Eigenthümern abgeschlossenen Verträge, die sie der Verwaltung vorweisen müssen, versichern lassen.

§. Ein Darlehngeber, zu dessen Sicherheit ein Immobil verpfändet worden ist, kann gleichermaßen (wenn solches nicht etwa schon der Eigenthümer gethan hat) das Pfandgut versichern lassen und muß dann gleich dem Eigenthümer desselben die Assecuranzbedingungen erfüllen; auch ist es ihm überlassen, in dem Falle, wo der Eigenthümer des verpfändeten Vermögens letzteres nicht für den vollen Werth versichert hat, gemäß den Bestimmungen des Statuts den Rest zu versichern.

§. Wenn die versicherten Gegenstände nach einem andern, in der Police nicht bezeichneten Orte übergeführt worden oder Eigenthümer mit denselben eine ihren frühern Zustand variirende Aenderung vornehmen will, so ist er verpflichtet, die Administratoren (oder die Abtheilung) davon zu benachrichtigen, welche ihrerseits, falls sie in Folge dessen die Feuersgefahr vergrößert sehen, in genauer Grundlage des Statuts eine Zuschlagsprämie fordern. In gleicher Weise muß auch der Eigenthümer eines Immobils die Verwaltung (oder Abtheilung) in Kenntniß setzen: 1) wenn er mit dem Immobil Veränderungen vornimmt, welche die Feuergefährlichkeit vergrößern können; 2) wenn hinsichtlich der Einwohner, deren Gewerbe eine Feuergefährlichkeit befürchten läßt, Veränderungen vorfallen, und 3) wenn leicht entzündliche Gegenstände daselbst abgelegt werden. Solche Bedingungen müssen in der Bescheinigung oder Police angeführt werden, und Derjenige, der durch eine Untersuchung der Nichterfüllung dessen überwiesen wird, verliert das Recht auf Entschädigung für Feuerverlüste, jedoch nicht anders, als in Folge eines Beschlusses der allgemeinen Versammlung der Assecuraten.

§. Auf Wunsch der Assecuraten können einzelne der versicherten Gegenstände gegen andere ausgetauscht werden; ein derartiger Austausch oder eine Uebertragung der Assecuranz findet aber nur mit Zustimmung der Administratoren statt.

§. Wenn durch irgend ein Rechtsgeschäft die versicherten Gegenstände auf einen andern Eigenthümer übergehen, so kann der frühere damit zugleich die Police für dieselbe auf den neuen Eigenthümer übertragen, nachdem er davon die Verwaltung in Kenntniß gesetzt hat. Wenn in Anlaß einer derartigen Uebertragung Mobilien nach einem andern Orte übergeführt werden müssen und das Immobil dadurch eine andere Qualität erhält, und wenn die Verwaltung findet, daß durch diese Veränderung das Vermögen mehr als früher einer Feuergefährlichkeit ausgesetzt ist, so können diese Vermögensgegenstände einer Umtaxirung unterworfen und einer andern Kategorie hinsichtlich der Prämienzahlung zugezählt werden. Derjenige Assecurat, der die Verwaltung nicht von der Ueberführung von Mobilien benachrichtigt hat, verliert, wenn dieselben ein Raub der Flammen werden, das Entschädigungsrecht, sobald erwiesen wird, daß das Vermögen in Folge der Ueberführung mehr wie früher einer Feuergefährlichkeit ausgesetzt worden.

§. Bei der gegenseitigen Assecuranz versicherte Immobilien werden bei allen Podräden und Pachten als Salogg angenommen, bei den Creditanstalten aber auf Grund der für dieselben bestehenden besondern Verordnungen.

Anmerkung. Die Beziehungen der Assecuraten zu der Verwaltung, deren in dem zweiten Hauptstücke gedacht wurde, können statutenmäßig durch die Uebertragung gewisser Rechte auf die Abtheilungen oder Comptoire abgeändert werden.

Viertes Hauptstück.

Ueber die Entschädigung für Feuerverlüste.

§. Die Versicherung von Vermögensgegenständen verleiht das Recht auf eine im Statut festgesetzte Entschädigung für Verlüste, die dieselben sowol durch eine Feuersbrunst selbst, als auch bei Gelegenheit des Löschens durch Niederreißen, Durchnässen 2c. erfahren haben.

§. Das Recht auf Entschädigung für die den versicherten Gegenständen durch Feuer verursachten Verlüste, steht dem Eigenthümer dieser Gegenstände oder Denjenigen, denen die Police cedirt worden, und den Darlehngebern zu. Die Arrendatoren aber, welche die von ihnen gepachteten Vermögensgegenstände versichert haben, haben, falls diese durch Feuer vernichtet oder beschädigt worden,

kein Recht auf Entschädigung; dasselbe steht vielmehr den Eigenthümern zu, wenn nicht in dem zwischen ihnen abgeschlossenen Contracte etwas Anderes verabredet worden ist.

§. Wer sein Vermögen versichert hat, muß in der im Statut bestimmten Frist von den oben erwähnten Verlüsten den Administratoren (oder der Abtheilung) Anzeige machen. Wenn sie solches unterlassen und dadurch der Verwaltung die Möglichkeit nehmen, sich von dem Betrage des Schadens auf frischer That zu überzeugen, so müssen sie, sobald sie ihre Entschädigung fordern, die Verlüste und den Betrag derselben unzweifelhaft erweisen.

§. Wenn die versicherten Vermögensgegenstände gänzlich vom Feuer vernichtet wurden, so zahlt die Verwaltung (oder Abtheilung), nachdem sie sich durch ihren Bevollmächtigten und Architekten davon überzeugt hat, im Laufe der durch das Statut festgesetzten Frist die ganze Summe, mit welcher die Gegenstände versichert waren, aus.

Anmerkung. In den Statuten der Actien-Assecuranzgesellschaften besteht hiefür eine Monatsfrist. Nach dem Statut des Livländ. Vereins für gegenseitige Versicherung wird die Zahlung spätestens nach 3 Monaten geleistet; falls aber bei der Entrichtung der Entschädigungssumme wegen der Festsetzung einer Zuschußprämie eine Verzögerung entsteht, so erhält der Geschädigte für solche Verzögerung für die ihm zugesprochene Summe monatlich ½% vergütet. Nach dem Statut der Kurländischen Gesellschaft wird die festgesetzte Entschädigungssumme dem Geschädigten entweder sofort aus den vorhandenen Summen als Darlehn oder am nächsten Zahlungstermin mit 4% vom Tage der Assecuranz bis zum Tage der Zahlung ausgekehrt.

(Schluß folgt.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 11. April 1862. Censor Dr. C. Kästner.

Angekommene Fremde.

Den 11. April 1862.

Stadt London. Hr. Baron v. Tiesenhausen aus Livland; Hr. Ingenieur Schultheß von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Tiesenhausen, Hr. v. Kahlen aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Baron Stempel von Friedrichsstadt, Hr. Baron Korff, Hr. Agronom Sievers aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Pharmaceut H. Martens, Hr. Kaufmann Fischer von Mitau.

Scotch Arms. HH. Schiffscapitaine Tojlor, Dunker, Coß, Bröters, Fräul. Fulton aus dem Auslande.

Hr. Landrath Baron Wrangel aus Livland, log. im Ritterhause.

Bekanntmachungen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 39. Riga, Mittwoch, den 11. April 1862.

Angebote.

Das Gut **Papenhof** wird von Georgi 1862 ab mit vollständigem Gehorch, nebst Feldsaaten, Knechten und Mägden **in Arrende vergeben;** das Nähere daselbst.
(2 Mal für 16 Kop.) 2

Die
Kürbis'sche **Glasfabrik**
ist sofort in Arrende zu vergeben und Diejenigen, welche sie zu pachten wünschen, werden ersucht, sich direct zu wenden an die Gutsverwaltung zu **Kürbis**, bei Lemsal. 2
3) Mal für 30 Kop.)

Auf dem Privatgute **Hohenheide,** Kirchspiel Sissegal, ist von Georgi d. J. ab **Bauerland** in größeren und kleineren Parcellen **zum Verkauf**. Alles Nähere ist auf dem Gute selbst zu erfahren. Adressen über Station Römershof. 2
(3 Mal für 30 Kop.)

Auf dem Gute Alt-Bewershof im Kokenhusenschen Kirchspiel werden am 19. April d. J., größere und kleinere **Winter- und Sommer-Equipagen, Arbeitspferde, Pferdegeschirre,** kleineres und größeres **Vieh**, und mehrere andere brauchbare Gegenstände, gegen baare Bezahlung den Meistbietenden vergeben werden. 2
(3 mal für 35 Kop.)

Auf dem Gute Papenhof werden am 16. April und den folgenden Tagen nachstehende Sachen, als: Silbersachen, Uhren, Commoden, Schränke, Sophas, Tische, Stühle, 1 große justirte Balancewaage, so wie ein Paar kleine Waagen, 1 richtiger Alkoholometer, kupferne und gußeiserne Geschirre, kupferne Spänne und Pumpen, Vieh, Pferde, Fahrgeschirre, mehrere starkbeschlagene Arbeitswagen, 1 großer Frachtwagen, 2 leichte Korbwagen, 1 kasanischer Schlitten, als auch viele brauchbare landwirthschaftliche Geräthschaften **gegen baare Zahlung meistbietlich verkauft werden.**

Papenhof den 28. März 1862.

P. Sneeds.

(2 Mal für 56 Kop.)

Abreisehalber werden Dienstag den 17. April d. J. von Vormittags 10 Uhr ab, in der Poststation Oger einige Pferde, Kühe u. Schafe, ein Boll, einiges Faselvieh, eine Partie Pferdegeschirre, diverse Sommer- und Winterfahrzeuge, verschiedene Möbel und Hausgeräthe, eine Partie Bettzeug, Tisch- u. Bettwäsche u. andere brauchbare Sachen, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.
(1 Mal für 24 Kop.)

Auf dem im Wolmarschen Kreise belegenen Gute **Pernigel**, werden am 1. Mai d. J. einige **Arbeitspferde** und einiges **Milchvieh** meistbietlich verkauft werden. 2
(3 mal für 20 Kop.)

Auf der Poststation Groß-Jungfernhof werden vom 18. bis zum 21. April **Pferde, Kühe, Equipagen, Pferdegeschirre, Meubel, Bettzeug, Kupfergeschirre** und verschiedene andere Wirthschaftsgeräthe gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. 1
(2 mal für 24 Kop.)

Auf dem Gute **Versemünde**, 4 Werst vom Bahnhofe Kurtenhof, ist von Georgi 1862 bis dahin 1863 die

Milchpacht zu vergeben.

Das Nähere auf dem Gute selbst. 2
(3 mal für 25 Kop.)

In der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt zu Luisenhütte bei Fellin unter Groß-Köppo stehen vorzüglich gute

Kleesäemaschinen

für den Preis von 28 Rubel per Stück zum Verkauf. Ebendaselbst wird auch **Gußeisenbruch** gekauft.
(2 Mal für 24 Kop.)

Nachfrage.

Zu der auf dem Gute Planhof einzurichtenden Bauergemeindeschule wird ein Lehrer gesucht, welcher mit vollkommen guten Sittenzeugnissen durch den betreffenden Prediger und außerdem mit den erforderlichen Schulattestaten versehen, im Lettischen und Deutschlesen und Schreiben, im Rechnen, Singen, Religion, Geschichte, Geographie und in allen Gartenarbeiten (namentlich Pflanzen, Veredeln, Schneiden) Unterricht zu ertheilen bereit und im Stande ist. — Das Gehalt besteht in der Nutzung des 25 Thaler 77 Groschen großen Sarkangesindes. — Herr Pastor Pohrt in Trikaten hat die Güte, Meldungen zu der am 7. Mai Morgens 11 Uhr auf dem Pastorate statthabenden Prüfung entgegenzunehmen.

Planhof den 11. März 1862.

Jegór v. Sivers.

(3 Mal für 1 Rubel.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 40. Середа, 11. Апрѣля — Mittwoch, 11. April 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Mit Bezugnahme auf die durch die Livländische Gouvernements-Zeitung d. J. Nr. 13 und 25, unterm 25. Januar und 27. Februar c., erlassenen Publicationen, betreffend die Repartition der Abgaben-Quoten der einzelnen Individuen der verschiedenen städtischen Oklade pro 1862, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung, in Folge Requisition des Livländischen Kameralhofes, desmittelst zur allgemeinen Kenntniß derer, die solches angeht, gebracht, daß die früher decretirten repartitionsmäßigen Abgaben nebst Zuschlag für die Stadt Riga pro 1862 des Zunft und Bürger-Oklads mit 6 Rbl. 67 Kop., des Arbeiter-Oklads mit 3 Rbl. 72 Kop. und des Dienst-Oklads mit 2 Rbl. 49 Kop., nunmehr in nachfolgenden Summen abgeändert worden sind:

für den Zunft- und Bürger-Oklad 7 Rbl.,
für den Arbeiter-Oklad 3 Rbl. 50 Kop.,
für den Dienst-Oklad 2 Rbl. 50 Kop.

Nr. 827.

* *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem hierselbst in der St. Petersburger Vorstadt im ehemaligen Gebäude der Rigaschen Commissariats-Commission befindlichen mobilen Laboratorium, Nr. 2, in diesem Jahre der Verkauf von Kronsfeuerwerken an Privatpersonen stattfinden wird, wobei zugleich eingeschärft wird, daß in Grundlage des Art. 1451, Criminal-Gesetze, Swod Band XV (Ausgabe von 1857) den Privatpersonen die Anfertigung und der Verkauf von Feuerwerken verboten ist. Nr. 699.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition der Moskauschen Gouvernements Regierung, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach dem etwaigen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen des in Moskau lebenden Collegien-Secretairs Scheljuschko anzustellen und im Ermittelungsfalle dasselbe sofort mit Sequester zu belegen und gleichzeitig der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu berichten.

Nr. 831.

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach dem sich heimlich aus seiner Gemeinde entfernt habenden Moritzbergschen Bauern Jurre Martinson anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben unverzüglich an das Rigasche Ordnungsgericht auszusenden.

Das Signalement des Jurre Martinson ist: Alter 28 Jahr, Wuchs groß, Haare braun, Augen blau, Nase länglich, Gesicht glatt, besondere Merkmale keine. Nr. 832.

* * *

In Folge Entscheidung Eines Dirigirenden Senats ist der Vagabund Peter Demidow Matwejew in die Rigasche Festungs-Arrestantencompagnie abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin $4^1/_4$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine spitzzulaufende Nase, einen mittelgroßen Mund, einen braunen Bart und ein reines braunes Gesicht und ist ungefähr 39 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der

gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1146. 3

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Johann Feit in die Rigasche Festungs-Arrestantencompagnie abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine große Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales braunes Gesicht, ist circa 21 bis 25 Jahre alt. Auf beiden Lenden hat er je einen Flecken von dunkler Farbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1151. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Vom Livländischen Kameralhof wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge des von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister-Collegen dem Kameralhofe unterm 29. März a. c. sub Nr. 18 eröffneten Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Herrn und Kaisers vom 21. März a. c. die Einfuhr von 200,000 Eimern Brandwein oder 135,000 Eimer reinem Spiritus, aus den Ostsee-Provinzen nach dem Witebskischen Gouvernement, in Grundlage der für die Einfuhr von Brandwein aus den Baltischen Gouvernements nach dem Gouvernement Kowno am 27. September a. p. Allerhöchst bestätigten Regeln, gestattet worden ist. Nr. 3133.

Riga-Schloß, den 3. April 1862.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Rittmeister und Ritter Gregor von Helmersen auf das im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Schujen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 2. April 1862. Nr. 471. 3

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ordnungsrichter Gotthard Baron Vietinghoff auf das im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegene Gut Schöneck um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. März 1862. Nr. 425. 2

* * *

Verdächtigen Leuten sind abgenommen und als gefunden eingeliefert worden: eine kleine goldene Cylinderuhr mit emaillirter Rückseite ohne Glas, ein Perlmutter-Halsbandschlößchen mit den Buchstaben C. S., ein messingener Leuchter, zwei ordinaire Handschlitten, ein silbernes und ein bronzenes Medaillon und ein Sack Hafer.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato der letzten Insertion bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. 3

Riga, den 3. April 1862. Nr. 1351.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths, Kammerherrn und Ritters Alexander Baron von Meyendorff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zum Nachlaß Herrn Supplicantis verstorbenen Vaters, weiland Sr. Excellenz des Herrn Generalen der Kavallerie und Ritters Casimir Baron von Meyendorff gehörig gewesene, im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene Gut Klein-Roop mit Arensberg und dem im Salisschen Kirchspiele belegenen Dorfe Hainasch und allen übrigen Appertinentien und Inventarien, — welches Nachlaß-Immobil sammt Appertinentienund Inventarien zufolge eines von den Erben des genannten Verstorbenen am 24. Januar 1825 abgeschlossenen und am 12. August 1830 corroborirten Theilungs-Transacts dem obgenannten supplicirenden Herrn Geheimrath, Kammerherrn und Ritter Alexander Baron von Meyendorff, Excellenz, für die Antrittssumme von 60,000 Rbl. S. zum alleinigen Eigenthum übertragen und resp. zugeschrieben worden ist, — aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Erbtheilungen, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Transaction und Besitzüber-

tragung, so wie gegen die gleichfalls gebetene Mortification des angezeigtermaßen verloren gegangenen Krepost-Originals des am 12. August 1830 über obgenanntes Nachlaßgut corroborirten Theilungs-Transacts formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Klein-Roop mit Arensberg und Hainasch ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der sonst ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Klein-Roop mit Arensberg und Heinasch sammt Appertinentien und Inventarien innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. Mai 1863, rücksichtlich der gebetenen Mortification des verloren gegangenen Original-Theilungs-Transacts qu. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 29. September d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der vorerwähnte Theilungs-Transact in allen seinen Bestimmungen für rechtsgiltig anerkannt und demzufolge das Gut Klein-Roop mit Arensberg, Hainasch und übrigen Appertinentien und Inventarien Sr. Excellenz dem Herrn Geheimrath, Kammerherrn und Ritter Alexander Baron von Meyendorff zum alleinigen erblichen Eigenthum adjudicirt, das extradirte Krepost-Original des am 12. August 1830 über obgenanntes Gut corroborirten Theilungs-Transacts aber für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch statt desselben ein neues Krepost-Exemplar als Besitzdocument extradirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. März 1862.

Nr. 1315. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Titulairrath Burchard von Klot als gerichtlich bestellten Executors des Testaments weiland kurländischen Edelmanns Carl Reinhold Barons Schilling, kraft dieser öffentlichen Publication alle diejenigen, welche bei dem Ableben des genannten Erblassers sich bei demselben als Dienstleute befunden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieser Publication innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 28. September d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, rücksichtlich des in dem Punkt 3 des Testaments defuncti sub Litt. k. ausgesetzten Legats laut Exdivisions-Rechnung für alle bei defuncti Ableben in Dienst befindlich gewesene Dienst-Leute 226 Rbl. 21 Kop. S. betragend, allhier beim Livländischen Hofgerichte persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu melden und gehörig zu legitimiren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen an das ausgesetzte Legat nicht weiter zu hören, noch zu admittiren, sondern gänzlich zu präcludiren sind und über das ausgesetzte Legat, das weiter Gesetzliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1254.

Riga-Schloß, den 28. März 1862. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Ihrer Excellenz der Frau Geheimräthin Marie Baronin von Budberg geborenen von Oubril, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das der Frau Supplicantin zufolge eines von derselben als Erbcessionarin mit ihrer Mutter, Ihrer Excellenz der verwittweten Frau Geheimräthin Charlotte von Oubril geborenen von Germann als Erbcedentin, unter ausdrücklicher Zustimmung der nachgewiesenen einzigen übrigen Kinder und dereinstigen ausschließlichen Intestaterben der Frau Erbcedentin, nämlich des Kaiserlich-Russischen Botschaftsraths in Paris wirklichen Herrn Staatsraths und Kammerherrn Paul von Oubril, Excellenz, der Frau Catharina von Martschenko geb. von Oubril und der Frau Ines von Knorring geb. von Oubril, zu Berlin am 19. Februar (am 3. März) 1861 abgeschlossenen und am 10. April 1861 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbcessions-Transacts für die Erbcessionssumme von 82,900 Rbl. S. eigenthümlich credirte, im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Erbcessions-Transaction formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Neu-Ottenhof ruhenden Pfandbriefsforderung von 19,850 Rbl. S., sowie mit Ausnahme sowohl des Arrendators Heinrich Wilhelm Guleke wegen dessen ingrossirten

Capitals von 35,400 Rbl. S. wie auch der Geschwister der Frau Supplicantin als zukünftiger Miterben in dem mütterlichen Nachlaß wegen der von Frau Supplicantin dereinst zu conferirenden Summe von 17,650 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. Mai 1863 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Neu-Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium Ihrer Excellenz der Frau Geheimräthin Marie Baronin von Budberg geborenen von Oubril zum alleinigen erblichen Eigenthum und Besitz adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. März 1862. 3

Nr. 1279.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. fordert das Dorpatsche Landgericht mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den in der Stadt Dorpat verstorbenen Herrn Hofrath und Ritter Ludwig Boubrig modo dessen Nachlaß als Intestaterben oder als Gläubiger, oder aus sonstigen Rechtsgründen Ansprüche und Forderungen zu formiren haben sollten, auf, sich innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf solcher präclusivischen Frist alle Diejenigen, welche ausgeblieben sein sollten, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Anforderungen an den erwähnten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt sein und werden sollen.

Alle diejenigen Personen aber, welche dem weiland Herrn Hofrath und Ritter Ludwig Boubrig modo dessen Nachlaß verschuldet sind oder demselben gehörige Gegenstände in Händen haben sollten, werden hierdurch aufgefordert und resp. angewiesen, ohne Verzug solche ihre debita hieselbst zu liquidiren und die defuncto, modo dessen Nachlaß gehörigen Effecten allhier einzuliefern, zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung im Unterlassungsfalle.

Zugleich wird desmittelst bekannt gemacht, daß verschiedene, zum Nachlaß defuncti gehörige Mobilien, als Meubles, einiges Silberzeug und Hausgeräth, am Nachmittage des 4. Mai d. J. von 4 Uhr ab im Locale dieses Landgerichts, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich werden versteigert werden.

Dorpat, am 27. März 1862. Nr. 321. 2

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die zur Beheizung des von dem Herrn Livländischen Vice-Gouverneur bewohnten Krons-Hauses; der im Rigaschen Schlosse von verschiedenen Behörden eingenommenen Locale und für die orthodox-griechische Geistlichkeit für den Winter 1862—63 erforderlichen Brennholz-Quantitäten, nämlich 610 Faden Birken mit Ellern gemischten, und 431 Faden reinen Birkenholzes den Faden zu 7 und 7 Fuß zu liefern, — hiemit aufgefordert, zum Torge am 20. und zum Peretorge am 24. April d. J. zeitig und nicht später als bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich einzufinden und den einzureichenden Gesuchen die erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme beizufügen. Nr. 3015.

Riga-Schloß, den 29. März 1862.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку потребныхъ на будущую зиму 1862—63 года дровъ для отопленія дома занимаемаго Господиномъ Вице-Губернаторомъ; помѣщеній занимаемыхъ присутственными мѣстами въ Рижскомъ замкѣ, и для Православнаго духовенства, а именно 610 саженъ березовыхъ смѣшанныхъ съ ольховыми и 431 саженъ чистыхъ березовыхъ саженъ семи футовой мѣры, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 20. и переторжкѣ 24. будущаго Апрѣля мѣсяца заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили подлежащіе залоги, равняющіеся третей части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ. № 3015.

Рига, Марта 29. дня 1862 г.

* * *

Von der Bau-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die nach dem Kostenanschlage auf 824 Rbl. 10½ Kop. S. berechneten Bauarbeiten zur Remonte des Rigaschen Kronsgefängnisses zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 24. und Peretorge am 27. April d. J. zeitig und nicht später als

1 Uhr Nachmittags bei dieser Bau-Abtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neue Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise werden angenommen werden, in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I, Band X des Swods der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857),

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderung zu übernehmen,
b) die Preise, mit Buchstaben geschrieben,
c) Stand, Name und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum wann die Angabe geschrieben worden, und
d) einen gesetzlichen Salog auf den fünften Theil der Podrädsumme;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags werden angenommen werden. Nr. 234.

Riga, den 31. März 1862.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя работы по ремонтному исправленію Рижскаго тюремнаго дома, исчисленныя по смѣтѣ на 824 руб. $10\frac{1}{2}$ коп. сер. съ тѣмъ, чтобы они явились для торга 24. и переторжки 27. Апрѣля с. г. заблаговременно и не позже 1 часа по полудни въ Отдѣленіе и представили надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ работамъ можно читать ежедневно въ канцеляріи Отдѣленія.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ, на точномъ основаніи 1862 ст. ч. I, Т. X Св. Зак. (Изд. 1857 г.)

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того Тома должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны;
б) цѣны складомъ писанныя;
в) званіе, фамилію и обыкновенное мѣстопребываніе объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано;
г) законные залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы,

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ въ день переторжки не позже 10ти часовъ утра. № 234.

Рига, 31. Марта 1862 г.

* * *

Von der Bau-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die nach dem Kostenanschlage auf 783 Rbl. $48\frac{3}{4}$ Kop. S. M. berechneten Remontearbeiten am Vice-Gouverneurs-Hause in Riga zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 24. und Peretorge am 27. April c. bei dieser Bau-Abtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neue Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I, Bd. X des Swods der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen,

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen,
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben,
c) Stand, Namen und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden, und
d) einen gesetzlichen Salog auf den fünften Theil der Podrädsumme;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags werden angenommen werden. Nr. 231.

Riga, den 31. März 1862.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя работы по ремонтному исправленію дома Вице-Губернатора въ г. Ригѣ, исчисленныя на сумму въ 783 руб. $48\frac{3}{4}$ коп. сер., съ тѣмъ, чтобы явились въ Отдѣленіе для торга 24. и переторжки 27. числа Апрѣля мѣсяца с. г. заблаговременно и не позже 1 часа пополудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявле-

ніяхъ; условія же по симъ работамъ можно читать ежедневно въ Канцеляріи Отдѣленія.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки ни какія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ, на точномъ основаніи 1862 ст. Ч. I, Т. X, Св. Зак. (Изд. 1857 г.)

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того Тома должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны;

б) цѣны складомъ писанныя;

в) званіе, фамилію и обыкновенное мѣстопребываніе объявителя, а также и мѣсяцъ и число когда писано;

г) законные залоги, на пятую часть подрядной суммы;

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 31. Марта 1862 г. № 231.

* * *

Von der Bau-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die nach dem Kostenanschlage auf 925 Rbl. 93¾ Kop. S. M. berechneten Arbeiten zur Umänderung von 40 Fenstern im Rigaschen Schloßgebäude, zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 24. und Peretorge am 27. April d. J. zeitig und nicht später als bis 1 Uhr Nachmittags sich bei dieser Bau-Abtheilung zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen; woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können. Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorgtage durchaus keine neue Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I, Bd. X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen,

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen,

b) die Preise mit Buchstaben geschrieben,

c) Stand, Namen und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden, und

d) einen gesetzlichen Salog auf den fünften Theil der Podrädsumme;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen. Nr. 228.

Riga, den 31. März 1862.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя работы по передѣлкѣ 40 оконъ въ зданіи Рижскаго замка, исчисленныя по смѣтѣ на сумму въ 925 руб. 93¾ коп. сер. съ тѣмъ, чтобы явились въ Отдѣленіе для торга 24. и переторжки 27. Апрѣля с. г. заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ работамъ можно читать ежедневно въ Канцеляріи Отдѣленія.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст. Ч. I, Т. X, Св. Зак. (Изд. 1857 г.),

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Тома должны заключать въ себѣ:

а) согласіе принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны;

б) цѣны складомъ писанныя;

в) званіе, имя и обыкновенное мѣсто пребыванія объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано;

г) законные залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы;

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра. № 228.

Рига, 31. Марта 1862 г.

* * *

Управленіе Лифляндскаго Инженернаго Округа вызываетъ желающихъ къ торгамъ на производство оптомъ въ семъ году работъ по возведеніи батарей E. и F. въ Динаминдѣ, для которыхъ исчислено по смѣтамъ до 8580 руб. серебромъ.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной Командѣ въ слѣдующіе сроки. Торгъ 23. и Переторжка 27. Апрѣля.

Самые же торги начнутся въ означенные сроки съ 12 часовъ утра. Нежелающимъ участвовать въ торгахъ изустныхъ, предоставляется присылать въ за-

печатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія, съ тѣмъ, чтобы конверты сіи поступили въ Присутствіе производящее торги, непозже 10 часовъ утра, въ день назначенный для переторжки; самыя же объявленія писаны были согласно формы, приложенной къ 1909 ст. I час. X т. св. Граж. Зак. (изд. 1857 г.), съ назначеніемъ цѣны прописью на каждый предметъ отдѣльно и изъявленіемъ согласія принятія подряда въ точности на предъявленныхъ при торгахъ условіяхъ.

Подрядчики, принявшіе подрядъ и неисполнившіе контрактной обязанности, подвергаются опредѣленной неустойкѣ. Подробныя же предварительныя условія, съ опредѣленіемъ въ нихъ порядка исполненія подряда, сроковъ начатія и окончанія, можно видѣть заблаговременно до торговъ.

Прошенія, о желаніи участвовать въ торгахъ, съ приложеніемъ залоговъ въ обезпеченіе опредѣленной по условіямъ неустойки, на случай неисправнаго выполненія обязанности, и видовъ о званіи, могутъ быть подаваемы на канунѣ торга или переторжки, а въ назначенныя для сего числа, ни какъ не позже 12-ти часовъ утра. № 852.

* * *

Die Wendensche Bezirks-Verwaltung der Reichs-Domainen bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß auf dem publ. Gute Großdohn zum Verkauf verschiedener kupferner Branntweinskessel, Schlangenröhren, hölzerner Bottige und Tonnen, so wie verschiedener eiserner Gewichte — der Torg am 10. Mai d. J. abgehalten werden soll.

Die nähern Bedingungen werden seinerzeit auf dem publ. Gute Großdohn eröffnet werden.

Wenden Bezirks-Verwaltung d. 23. März 1862.
Nr. 457. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Кронштадтскаго Городоваго Магистрата, на удовлетвореніе долговъ умершаго Кронштадтскаго мѣщанина Ивана Степанова Фокина: женѣ его Марьѣ Фокиной по векселю 3000 руб. и вдовѣ купеческаго сына Татьянѣ Кокориной по заемному письму 560 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе наслѣдниковъ Ивана Фокина, состоящее С. Петербургской Губерніи, въ г. Кронштадтѣ, Купеческой части, 2. квартала, по Господской и Купеческой улицамъ, подъ № 182, заключающее въ себѣ: два деревянные дома, одинъ двухъ-этажный, а другой одно-этажный съ мезониномъ и разное строеніе; дома эти съ землею, коей оказалось въ натурѣ по Господской улицѣ 15 и по Купеческой 18½ саж., оцѣнены въ 1705 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 4. Іюля 1862 года съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

14. Марта 1862 года. № 1904. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ 18. Іюня 1862 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго дома купца Нохима и жены его Бейли Шиковъ, съ принадлежащими къ нему строеніями и находящеюся подъ домомъ собственною его Шика, землею состоящаго въ 1. части г. Полоцка на Верхне-Покровской улицѣ подъ № 410, оцѣненнаго въ 2850 руб. с., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 63,133 руб. 94¾ коп. питейной недоимки по Могилевской Губерніи и 94 руб. 20¾ коп. по Черниговской, 534 руб. 96 коп. пожертвованныхъ Шикомъ въ пользу Могилевскаго казеннаго Еврейскаго училища, 20 руб. 83½ коп. штрафа за уничтоженіе вольной продажи путей въ корчмахъ Ошмянѣ и Погулянкѣ и 56 руб. 21¾ коп. полупроцентныхъ въ пользу Черниговск. Приказа Общественнаго Призрѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.

10. Марта 1862 года. № 2756. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 19. April c., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der allhier in der Stadt unweit des neuerbauten Theaters, im 1. Quartier des 2. Stadttheils an der Wallgasse sub Nr. 95 belegene,

sogenannte Ahrens-Speicher zum öffentlichen Meistbot gestellt werden und können die Bedingungen in der Canzellei des Vogteigerichts in den gewöhnlichen Canzelleistunden täglich eingesehen werden.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 2. April 1862. Nr. 123. 3

19. Апрѣля сего года въ 12 часовъ полудня при Фохтейскомъ Судѣ Императорскаго города Риги имѣетъ быть проданъ съ публичнаго торга амбаръ, такъ называемый Аренсъ-Шпейхеръ, состоящій здѣсь въ городѣ близь вновь построеннаго театра въ 1. кварталѣ 2. городской части. Желающіе купить оный амбаръ могутъ разсмотрѣть условія продажи въ Канцеляріи Фохтейскаго Суда ежедневно въ обыкновенные Канцелярскіе часы.

Рига въ Ратгаузѣ въ Фохтейскомъ Судѣ 2. Апрѣля 1862 года. № 123. 3

Auction.

Abreise halber werden am 12. und 13. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in der St. Petersburger Vorstadt, Alexanderstraße, neue Nr. 83, unmittelbar beim zweiten Werstpfahl, ein Meublement, bestehend in einem Sopha mit 12 Stühlen, 2 Lehnstühlen, schwarz imittirt, auf Federn und mit braunem Wollendamast bezogen und einem Sophatisch, 2 Wandspiegeln in Nußholzrahmen, einer dunkelpolirten Komode, einem runden Mahagoni-Speisetisch auf Rollen, einem Büffet mit drei Thüren, 12 eschenen Rohrstühlen, einem Bettschirm mit sechs Klappen, einem Schreibtisch, einer Couchette, einem Schlafdivan, verschiedenen Betten, Tischen u. dergl., ferner: Fayence-Sachen, Kupferzeug und mehre andere Haus- und Küchengeräthe gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

* * *

Montag, den 16. April 1862 um 4 Uhr, wird im Auctionslocale, Malerstraße Nr. 14, eine Partie rother und weißer Portweine und Sherry in Bouteillen, ferner auch verschiedene Möbeln 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Johann Eduard Busch, Georg Friedrich Rego, Mickel Bumber, Johann Flinkheim, Maria Adolphine Lütke, Johann Christian Treu, Wilhelm Weitzkowsky, Collegien-Secretair Carl Jwankowski, Karoline Hallier geb. Dreßler, Jegor Jossifow Paruchow, Johanna Juliana Doster geb. Lendt, Carl Andreas Kruhse, Anna Karoline Sokolowsky, Heinrich Eduard Loging, Friedrich Georg Gottlieb Wabst, Olga Marie Davidsohn, Wilhelmine Christine Gerle, Mark Mitrofanow, Dorothea Kilowsky,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**